2016

Bericht über die wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bericht gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm § 6 Wirkungscontrollingverordnung

Bundesministerium für Justiz





Jetzt auch online abrufbar unter www.wirkungsmonitoring.gv.at

Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:
Bundeskanzleramt Österreich
Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation
Sektionschefin Mag.^a Angelika Flatz
Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien

Redaktion und Gesamtumsetzung: Abteilung III/9 (Mag.ª Ursula Rosenbichler)

Grafik: lekton Grafik & Web development

Fotonachweis: BKA/Regina Aigner (Cover); BKA/Andy Wenzel (Seite 5)

Gestaltung: BKA Design & Grafik

Druck: Fa. Janetschek Wien, Mai 2016

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind vorbehalten. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtssprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen:

Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an: iii9@bka.gv.at.

Bestellservice des Bundeskanzleramtes 1010 Wien, Ballhausplatz 2

Telefon: +43 1 53 115-202613 Fax: +43 1 53 115-202880

E-Mail: broschuerenversand@bka.gv.at

Internet: www.bundeskanzleramt.at/publikationen

ISBN: 978-3-903097-06-3

Legende Symbolik

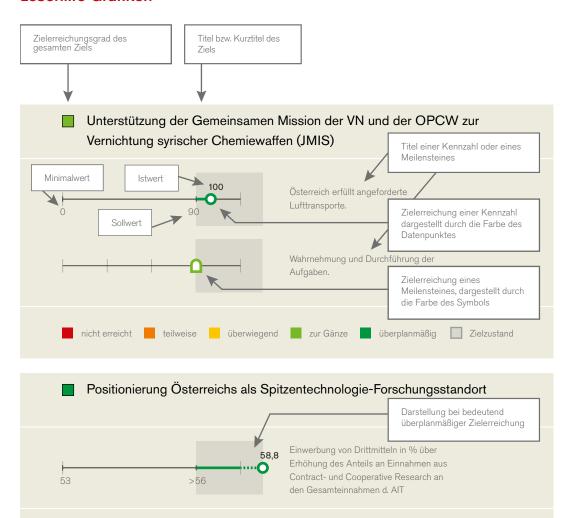


- Gesamtwirtschaftliche Auswirkung
- Auswirkung auf Unternehmen
- Auswirkung auf Verwaltungskosten
- Umweltpolitische Auswirkung
- Auswirkung auf Gleichstellung
- Auswirkung auf Kinder und Jugend
- Auswirkung auf Konsumentenschutz
- Soziale Auswirkung

- (§) Rechtsetzende Maßnahme
- Vorhaben
- Globalbudgetmaßnahme (ja/nein)
- Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

überplanmäßig Zielzustand

Lesehilfe Grafiken



nicht erreicht teilweise überwiegend zur Gänze

UG 13

Bundesministerium für Justiz

UG 13 Justiz

1. Vorhaben: Aufnahme des BG Hartberg durch BG Fürstenfeld per 1.7.2013











https://wirkungsmonitoring.gv.at/2015-vorhaben-wfa-19.html

Langtitel: Bauliche Erweiterung und Adaptierung des Bezirksgerichts Fürstenfeld zur Aufnahme des BG Hartberg per 1.7.2013 (Bezirksgerichte-Verordnung Steiermark 2012, BGBI. II Nr. 243/2012); Abschluss eines Mietvertrags mit der ARE

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

2013-BMJ-UG 13-W0002: Sicherstellung des Zuganges zu Leistungen der Gerichtsbarkeit durch Ausgleich von einkommensmässigen, sozialen und sonstigen Benachteiligungen

Zuordnung des Vorhabens zu Globalbudget-Maßnahmen

 2013-BMJ-GB13.01-M0004: Bauliche Maßnahmen zur kundenfreundlichen und barrierefreien Adaptierung der öffentlichen Räume in Gerichtsgebäuden und Einrichtung zentraler erster Anlaufstellen für Informationen (»Servicecenter«, »Infopoint«)

1.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2013

a. bauliche Erweiterung

Das Bezirksgericht befindet sich in einem etwas außerhalb des Zentrums von Fürstenfeld gelegenen Amtsgebäude (Schillerstraße 9). Die Polizei nutzt das Erdgeschoß und eine Hälfte des 1. Obergeschoßes, das Gericht die andere Hälfte des 1. OG und das 2. OG. Das Gebäude wurde ursprünglich als Kaffeehaus errichtet und beherbergte später die Bezirkshauptmannschaft. Nach Generalsanierung zogen 1973 das Bezirksgericht und die Gendarmerie ein. Barrierefreie Erschließung ist grundsätzlich gegeben. Die gemäß GOG zur Durchsetzung des Waffenverbots bei Gericht vorgesehenen Sicherheitskontrollen sind jedoch auf Grund des gemeinsam genützten Stiegenhauses und Aufzugs mit vernünftigem wirtschaftlichem Aufwand nicht organisierbar. Beim BG Fürstenfeld waren bis 30.6.2013 1,7 Richter- und 6,8 sonstige Planstellen systemisiert und insgesamt 13 »Köpfe« tätig. Durch die Aufnahme des mit 2,8 Richter- und 12,0 sonstigen Planstellen systemisierten BG Hartberg (16 »Köpfe«) wird das BG Fürstenfeld deutlich mehr als doppelt so groß. Dazu kommt die erforderliche Raumvorsorge für Auszubildende (Rechtspraktikant/in, Richteramtsanwärter/in, Rechtspflegeranwärter/in, Lehrling), Teilauslastungen und zusätzliche Aufgaben (Servicecenter, Wertgrenzennovelle, Andockstation für die Familiengerichtshilfe), wofür auch ohne Zusammenlegung keinerlei Reserven vorhanden gewesen wären. Der Raumbedarf wird durch einen quer zum Bestandsgebäude anschließenden Zubau mit Keller, Erdgeschoß und zwei Obergeschoßen mit insgesamt rund 715 m² Büronutzfläche gedeckt. Im Zubau befindet sich ein neuer Haupteingang mit Sicherheitsschleuse. Von dort aus wird das gesamte Gericht (und nur dieses) barrierefrei erschlossen. Dass der Zubau bis 1.7.2013 nicht fertig sein kann, war von Anfang an klar und wurde beim BG-Strukturkonzept in Kauf genommen. Das Gerichtsgebäude in Hartberg wird bis zur Fertigstellung des BG Fürstenfeld als Nebenstelle fungieren.

b. Sanierung des Bestandsgebäudes

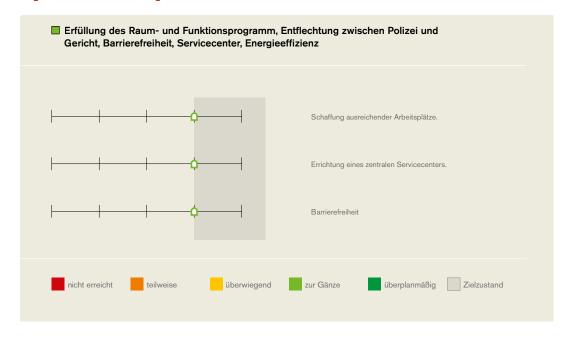
Da für die Anbindung des Neubaus bauliche Eingriffe im Bestand notwendig sind, werden dort auch gleich Adaptierungen vorgenommen, die funktionale Verbesserungen bringen (z. B. bessere Orientierung für die »Kunden«, Trennung von parteienintensiven und »back-office«-

Bereichen), oder die in den nächsten Jahren ohnehin erforderlich gewesen wären (z. B. Sanierung der Fußböden, Erneuerung der Beleuchtung).

1.2 Ziele

1: Erfüllung des Raum- und Funktionsprogramm, Entflechtung zwischen Polizei und Gericht, Barrierefreiheit, Servicecenter, Energieeffizienz

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Abschluss des Mietvertrags, Überwachung des Bauprojekts → zur Gänze erreicht

1.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Im Zeitpunkt der Planung und Erstellung der WFA wurde für das Jahr 2015 an betrieblichem Sachaufwand € 2,1 Mio. Baukostenzuschuss erwartet. Davon wurden € 100.000,– im Jahr 2014 und € 2 Mio im Jahr 2015 bezahlt. Ob darüber hinaus auch die Prognose, dass ab dem Jahr 2016 die erwarteten zusätzlichen Mietzinszahlungen durch Einsparungen auf Grund der Schließung des Bezirksgerichtes Hartberg ausgeglichen wird, kann noch nicht beurteilt werden, weil bisher noch keine Endabrechnung des Bauvorhabens durch die ARE erfolgte. Deshalb kann die Spalte »Ist« zum aktuellen Zeitpunkt nicht befüllt werden.

1.4 Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

		2013		2014		2015		2016		2017
in Tsd. €	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	2.100	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0.00	00.00	0.00	00'0	2.100	0.00	00:00	00:00	00.00	0.00
Nettoergebnis	00:00	0.00	00.0	00.0	-2.100	00:00	00:0	00.00	00:00	00:00

			2013-2017
in Tsd. €	Plan	lst	∇
Erträge	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	2,100	0	-2.100
Werkleistungen	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0
Aufwendungen gesamt	2.100	0.00	-2.100
Nettoergebnis	-2.100	0.00	

Finanzielle Auswirkungen gesamt

1.4 Wirkungsdimensionen

Es wurden keine wesentlichen Auswirkungen abgeschätzt bzw. festgestellt.

1.5 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: zur Gänze eingetreten

Zusammenfassung zum Hintergrund: Mit der Bezirksgerichte-Verordnung Steiermark 2012, BGBI. II Nr. 243/2012, wurde die Zusammenlegung des Bezirksgerichtes Hartberg mit dem aufnehmenden Bezirksgericht Fürstenfeld mit 1.7.2013 verordnet. Das Vorhaben verband die durch die Erhöhung des Personalstands notwendig gewordene Flächenvermehrung mit der Herstellung einer durchgehenden barrierefreien Erschließung, Sicherheitsschleusen, zentralem Servicecenter sowie angemessener Raumreserven für künftige Teilauslastungen und allfälliger Organisationsänderungen.

Handlungen zur Umsetzung: Um die Zusammenlegung der Bezirksgerichte Hartberg und Fürstenfeld umzusetzen, wurde ein Mietvertrag mit der ARE (Austrian Real Estate) abgeschlossen. Die ARE führte auf Basis dieses Mietvertrags die notwendigen baulichen Adaptierungen durch. Außerdem wurden Maßnahmen, die ohnehin in absehbarer Zeit erforderlich gewesen wären (Mauertrockenlegungen, Verbesserung der Energieeffizienz, Modernisierung bei IT-Verkabelung und Beleuchtung etc.), miterledigt.

Abweichungen bei den Ziel- und Istwerten bei Kennzahlen und Meilensteinen: Sofern der zeit eine abschließende Beurteilung möglich ist (mangels Vorliegen der Schlussrechnung des Bauvorhabens können die finanziellen Auswirkungen nicht abschließend dargestellt werden), liegt bei den Ziel- und Istwerten von Kennzahlen und Meilensteinen keine Abweichung vor. Nach Abschluss der Bauarbeiten konnte das erweiterte und generalsanierte Gebäude im April 2015 den Nutzerinnen und Nutzern übergeben werden. Mit Ausnahme des bezahlten Baukostenzuschusses in Höhe von € 2,1 Mio., können, mangels Endabrechnung durch die ARE, die finanziellen Prognosen noch nicht überprüft werden.

Beurteilung der Ziele und Maßnahmen: Die Ziele »Erfüllung des Raum- und Funktionsprogramm, Entflechtung zwischen Polizei und Gericht, Barrierefreiheit, Servicecenter, Energieeffizienz« wurden zur Gänze erreicht, weil das Raum- und Funktionsprogramm erfüllt wurde, die Entflechtung zwischen Polizei und Gericht durchgeführt, die Barrierefreiheit hergestellt wurde, das Servicecenter errichtet und die Energieeffizienz verbessert wurde. Die Maßnahmen »Abschluss des Mietvertrags, Überwachung des Bauprojekts« wurden zur Gänze erfüllt, weil der Mietvertrag mit der ARE abgeschlossen und das Bauprojekt durch die Bauabteilung des Bundesministerium für Justiz sowie durch die Bauabteilung des Oberlandesgericht Graz überwacht wurde.

Geeignetheit der Maßnahmen zur Zielerreichung: Die Maßnahmen waren zur Zielerreichung geeignet, weil die Ziele, nämlich »Erfüllung des Raum- und Funktionsprogramm, Entflechtung zwischen Polizei und Gericht, Barrierefreiheit, Servicecenter, Energieeffizienz« durch die Umsetzung der Maßnahmen »Abschluss des Mietvertrags, Überwachung des Bauprojekts« zur Gänze erreicht wurden und daher die gewünschte Wirkung erzielt wurde.

Ausschlaggebende Inputfaktoren: Für den Grad der Zielerreichung waren Budgetmittel der ausschlaggebende Inputfaktor. Durch entsprechenden Personaleinsatz konnte die Maßnahme »Abschluss des Mietvertrags, Überwachung des Bauprojekts« umgesetzt werden. Das Verhältnis zwischen den eingesetzten Inputfaktoren entspricht den erreichten Wirkungen.

Beurteilung des Erfolgs: Da die gesetzten Ziele zur Gänze erreicht und die geplanten Maßnahmen zur Gänze umgesetzt wurden, kann das gesamte Vorhaben (sofern zum heutigen Zeitpunkt beurteilbar) als erfolgreich abgeschlossen angesehen werden.

Ursachen für Abweichungen: Mangels Abweichungen (soweit zum heutigen Zeitpunkt beurteilbar), ist dazu eine Stellungnahme nicht erforderlich.

Externe Einflussfaktoren: Es haben sich keine externen Einflussfaktoren auf die Erreichung der gewünschten Wirkungen ausgewirkt.

Positive Nebeneffekte: Bauvorhaben ziehen im Allgemeinen nicht quantifizierbare positive Nebeneffekte wie etwa Steigerung der Arbeitszufriedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Herstellung eines modernen Erscheinungsbildes der Justiz nach sich.

Verbesserungspotenziale Zielformulierung: Aus heutiger Sicht erscheint eine Adaptierung der Ziele nicht angezeigt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

2. Vorhaben: Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz und das Rechtspraktikantengesetz geändert werden





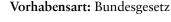






Langtitel: Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz und das Rechtspraktikantengesetz geändert werden







https://wirkungsmonitoring. gv.at/2015-vorhaben-wfa-43. html

Zuordnung des Vorhabens zu mittel- und langfristigen Strategien

Die weitere Verbesserung des Bürgerservices zählt zu den wichtigsten Anliegen der modernen Justizpolitik. Die zu diesem Zwecke bereits bei mehreren Gerichten und Staatsanwaltschaften eingerichteten Justiz-Servicecenter haben sich hervorragend bewährt, stellen sie doch sicher, dass insbesondere einfache und kurzfristig erledigbare Anliegen der Bürgerinnen und Bürger (wie Einsichtnahmen in Grundbuch und Firmenbuch, die Auszahlung von Zeugengebühren, Einsprüche gegen Zahlungsbefehle, einfache Mahnklagen und andere kurze Protokollaranbringen insbesondere auch in Außerstreit- und Familienrechtsangelegenheiten) entgegengenommen und rasch bearbeitet werden können. Zudem bilden die Justiz-Servicecenter eine erste Anlaufstelle bei der Erteilung von Auskünften in konkret anhängigen Verfahren einschließlich der Außerstreit- und Familienrechtsangelegenheiten. Zu den weiteren Aufgaben zählt (bei mit Strafsachen befassten Gerichtshöfen erster Instanz und bei den Staatsanwaltschaften) die Mitarbeit und Unterstützung bei der Besuchsabwicklung im Rahmen der Untersuchungshaft. Mit der neu einzufügenden Bestimmung im GOG soll dafür eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden; diese definiert dabei Mindestmaße, sodass auch bei Unterbringung eines größeren Landesgerichts und einer größeren Staatsanwaltschaft im selben Gebäude ein (gemeinsames) Justiz-Servicecenter eingerichtet werden kann.

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2014-BMJ-UG 13-W0001: Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens (durch Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechtssystems im Hinblick auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse)
- 2014-BMJ-UG 13-W0004: Sicherstellung der organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen für eine geordnete Rechtsverfolgung und – durchsetzung durch die Justizverwaltung
- 2014-BMJ-UG 13-W0002: Sicherstellung des Zuganges zu Leistungen der Gerichtsbarkeit durch Ausgleich von einkommensmässigen, sozialen und sonstigen Benachteiligungen

Zuordnung des Vorhabens zu Globalbudget-Maßnahmen

 2014-BMJ-GB13.01-M0004: Bauliche Maßnahmen zur kundenfreundlichen und barrierefreien Adaptierung der öffentlichen Räume in Gerichtsgebäuden und Einrichtung zentraler erster Anlaufstellen für Informationen (»Servicecenter«)

2.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2014

9. Für die mittlerweile bewährten und aus dem Justizbetrieb nicht mehr wegzudenkenden Justiz-Servicecenter-Einrichtungen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften besteht noch keine gesetzliche Grundlage.

- 10. Für die zur ordnungsgemäßen Verfahrensführung erforderliche Verarbeitung von (auch elektronischen) Zustelldaten besteht keine explizite gesetzliche Grundlage.
- 11. Die bestehenden Regelungen über das vom Kalenderjahr abweichende (um einen Monat verschobene) Geschäftsverteilungsjahr bringen keine praktischen Vorteile und werfen mitunter Fragen auf.
- 12. Die Verlautbarung von allgemeinen Erlässen, also solchen, die einer größeren Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegenüber Rechtswirkungen entfalten, ist arbeitsintensiv, da die Verteilung der Erlässe auf Papier oder selbst per E-Mail, insbesondere bei Aktualisierungen oder bei einem Mitarbeiterwechsel, äußerst umständlich ist.
- 13. Die sowohl im Zivil- als auch im Strafbereich vorgesehene Korrespondenz mit der jeweiligen Rechtsanwaltskammer (etwa im Bereich der Verfahrenshilfe) gestaltet sich derzeit noch sehr umständlich und nicht mehr zeitgemäß. Während Rechtsanwält/innen bereits zur Teilnahme am Elektronischen Rechtsverkehr verpflichtet sind, sind die Finanzprokuratur und die Rechtsanwaltskammern bisher nicht explizit eingebunden.
- 14. Die Bestimmungen über die Entscheidungsdokumentation-Justiz nehmen auf die im Rahmen von in der Justiz eingerichteten Kommissionen noch nicht Bedacht.
- 15. Das Rechtspraktikantengesetz ist in mehreren Punkten (wie beispielsweise bei der Beurteilung der im Rahmen der Ausbildung erbrachten Leistungen) adaptierungs- und klarstellungsbedürftig.

2.2 Ziele

1: Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die bewährten Justiz-Servicecenter-Einrichtungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften

Ergebnis der Evaluierung

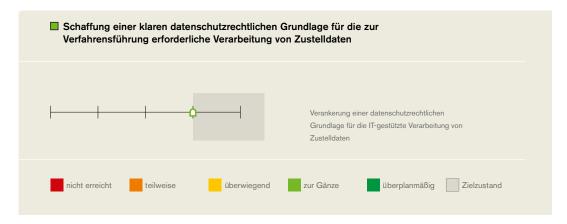


Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Gesetzliche Verankerung der Justiz-Servicecenter im GOG → teilweise erreicht

2: Schaffung einer klaren datenschutzrechtlichen Grundlage für die zur Verfahrensführung erforderliche Verarbeitung von Zustelldaten

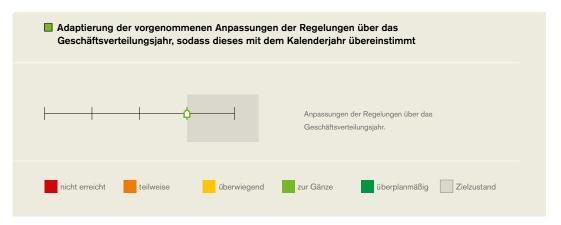
Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 2: Einfügen einer datenschutzrechtlichen Grundlage zur Verarbeitung von Zustelldaten im GOG → zur Gänze erreicht

3: Adaptierung der vorgenommenen Anpassungen der Regelungen über das Geschäftsverteilungsjahr, sodass dieses mit dem Kalenderjahr übereinstimmt Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 3: Anpassung der Bestimmungen zur Erstellung der gerichtlichen Geschäftsordnung im GOG an das Kalenderjahr \rightarrow zur Gänze erreicht

4: Kosteneinsparung durch vereinfachte Kundmachungsmöglichkeiten

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 4: Verlautbarung von allgemeinen Erlässen im Wege des Justiz- Intranets → zur Gänze erreicht

5: Vereinfachung der in den Verfahrensgesetzen vorgesehenen Korrespondenz Ergebnis der Evaluierung

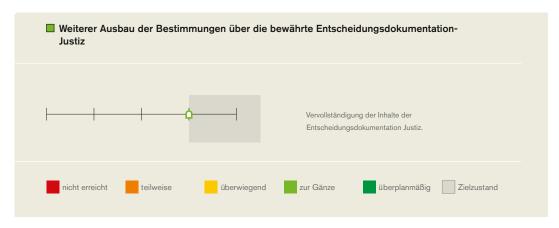


Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 5: Ausweitung des elektronischen Rechtsverkehrs auf die Finanzprokuratur und die Rechtsanwaltskammern → zur Gänze erreicht

6: Weiterer Ausbau der Bestimmungen über die bewährte Entscheidungsdokumentation- Justiz

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 6: Anpassung der Bestimmungen über die Entscheidungsdokumentation-Justiz im Hinblick auf die in der Justiz eingerichteten Kommissionen → zur Gänze erreicht

7: Praxiskonforme Adaptierung des Rechtspraktikantengesetzes (insb. hinsichtlich der Beurteilung der im Rahmen der Ausbildung erbrachten Leistungen). Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 7: Änderung des Rechtspraktikantengesetzes → zur Gänze erreicht

2.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen Keine darstellbaren finanziellen Auswirkungen.

2.4 Wirkungsdimensionen

- Gesamtwirtschaft
- Unternehmen
- Umwelt
- Verwaltungskosten für BürgerInnen
- Verwaltungskosten f

 ür Unternehmen
- Soziales
- Konsumentenschutzpolitik
- Kinder und Jugend
- Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

In der WFA abgeschätzte wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

In der WFA wurden keine wesentlichen Auswirkungen abgeschätzt.

Weitere tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension Gesamtwirtschaft

Subdimension(en)

Angebot und gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen inkl. Arbeitsmarkt

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Regelungen dienen der Rechtssicherheit, Rechtsklarheit und der Effizienzsteigerung und tragen auch zu einer Stärkung des guten internationalen Rufs der Republik Österreich als Wirtschaftsstandort und zu einem Ausbau der bestehenden Vorreiterstellung der österreichischen Justiz bei der Anwendung moderner Informationstechnologie bei.

Wirkungsdimension Konsumentenschutzpolitik

Subdimension(en)

Konsumentenschutzeinrichtungen und Verhältnis der KonsumentInnen zu Unternehmen

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Regelungen dienen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit und tragen insofern zu einer Stärkung des Vertrauens der Allgemeinheit in die korrekte und effiziente Aufgabenwahrnehmung öffentlicher Einrichtungen bei.

2.5 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: zur Gänze eingetreten

Mit den umgesetzten Regelungen wurden für die Bürgerinnen und Bürger der Zugang zum Recht erleichtert und die Ausbildung der Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten verbessert.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Das Konzept der Justiz-Servicecenter und Infopoints ist fortlaufend an der Ressourcenlage zu entwickeln.

3. Vorhaben: Aufnahme des BG Irdning durch das BG Liezen per 1.7.2013









Langtitel: Erweiterung und Adaptierung des Bezirksgerichts Liezen; Aufnahme des Bezirksgerichts Irdning per 1.7.2013 (Bezirksgerichte-Verordnung Steiermark 2012, BGBI. II Nr. 243/2012); Abschluss eines Mietvertrages mit der ARE

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013



https://wirkungsmonitoring. gv.at/2015-vorhaben-wfa-35. html

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

2013-BMJ-UG 13-W0002: Sicherstellung des Zuganges zu Leistungen der Gerichtsbarkeit durch Ausgleich von einkommensmässigen, sozialen und sonstigen Benachteiligungen

Zuordnung des Vorhabens zu Globalbudget-Maßnahmen

 2013-BMJ-GB13.01-M0004: Bauliche Maßnahmen zur kundenfreundlichen und barrierefreien Adaptierung der öffentlichen Räume in Gerichtsgebäuden und Einrichtung zentraler erster Anlaufstellen für Informationen (»Servicecenter«, »Infopoint«)

3.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2013

Mit Bezirksgerichte-Verordnung Steiermark 2012, BGBl. II Nr. 243/2012, wurde die Zusammenlegung des Bezirksgerichts Irdning mit dem aufnehmenden Bezirksgericht Liezen mit 1.7.2013 verordnet. Die Aufnahme des BG Irdning mit etwa 12 MitarbeiterInnen macht die bauliche Erweiterung des Gerichtsgebäudes in Liezen mit derzeit etwa 16 MitarbeiterInnen notwendig.

Um den Personalzuwachs von rund 75 % zu bewältigen, eine barrierefreie Erreichbarkeit und Erschließung und die Anforderungen der Sicherheitsrichtlinie zu gewährleisten, soll auf dem derzeitigen Parkplatz ein unterkellerter Zubau errichtet werden, der über einen transparenten Verbindungsgang an den Altbestand angebunden wird und wo unter anderem Verhandlungssäle, Servicecenter, Sanitärgruppen, ein Aufzug und der neue Eingang mit Sicherheitsschleuse situiert sein werden.

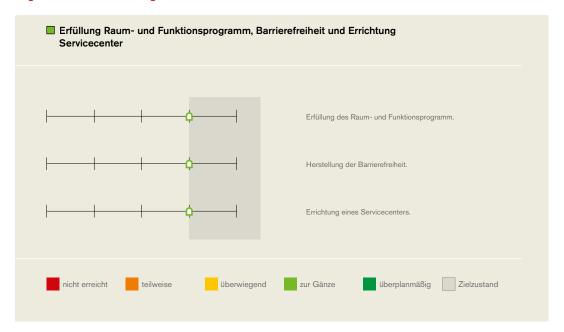
Zu diesem Zweck soll mit der ARE Austrian Real Estate GmbH eine Ergänzung zum bestehenden Mietvertrag vereinbart werden. Die Änderungen des auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages sollen mit dem Ersten des auf die Fertigstellung und Übernahme des Mietgegenstandes folgenden Monats, das ist voraussichtlich am 1.12.2014, in Kraft treten. Die Mieterin gibt einen Kündigungsverzicht für die Dauer von 17 Jahren ab.

Der Mietpreis von 8,10 € netto/m2 entspricht dem Wert des Immobilien-Preisspiegels 2012 und liegt unter jenem des Immobilien-Preisspiegels 2013 von 9,7 €/m2 (jeweils für sehr guten Nutzungswert).

3.2 Ziele

1: Erfüllung Raum- und Funktionsprogramm, Barrierefreiheit und Errichtung Servicecenter

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Abschluss des Mietvertrags, Überwachung des Bauprojekts \rightarrow zur Gänze erreicht

3.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Die Höhe der jährlichen Mieten (Plan) für das BG Liezen (vor und nach Durchführung des Bauprojekts) entsprechen den tatsächlichen Kosten (Ist). Die Einsparung durch die Schließung des BG Irdning beträgt € 60.128,26.

Die höheren Kosten für die Sicherheitskontrolle beim BG Liezen ergeben sich aus der längeren Präsenz des Sicherheitspersonals und sind daher keine Mehrkosten des Projekts. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Mehrkosten (Strom, Heizung, Reinigung) in Liezen mit den Ersparnissen in Irdning die Waage halten.

Die Sicherheitskontrolle beim BG Irdning verursachte im Jahr 2013 Kosten von € 13.371,10. Im Jahr 2015 kostete die Sicherheitskontrolle beim BG Liezen € 43.517,--. Saldiert ergeben sich somit € 142.786,58 an jährlichen Mehrkosten.

Der tatsächliche Mietbeginn war am 1.10.2014, sodass für die Berechnung im Jahr 2014 drei Monate anteilig heranzuziehen sind.

Der Baukostenzuschuss von \leqslant 1,1 Mio wurde nicht im Jahr 2013 (Plan), sondern im Dezember 2014 (Ist) bezahlt. Nach Vorlage der Schlussrechnung durch die ARE ergab sich aufgrund einer Kostenunterschreitung von 14,06 % der Gesamtkosten eine Gutschrift iHv \leqslant 154,660,-betreffend den Baukostenzuschuss zugunsten des BMJ. Die Gutschrift erfolgte zugunsten des Budgets des OLG Graz.

UG 13

3.4 Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

))	•	-						
		2013		2014		2015		2016		2017
in Tsd.€	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	1.100	0	-	1.136	133	-12	133	143	133	143
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	1.100	0.00	11	1.136	133	-12	133	143	133	143
Nettoergebnis	-1.100	0.00	-11	-1.136	-133	12	-133	-143	-133	-143

Finanzielle Auswirkungen gesamt

		ì	
in Tsd. €	Plan	Ist	abla
Erträge	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	1.510	1.410	-100
Werkleistungen	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0
Aufwendungen gesamt	1.510	1.410	-100
Nettoergebnis	-1.510	-1.410	

3.4 Wirkungsdimensionen

Es wurden keine wesentlichen Auswirkungen abgeschätzt bzw. festgestellt.

3.5 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: überplanmäßig eingetreten

Zusammenfassung zum Hintergrund: Mit der Bezirksgerichte-Verordnung Steiermark 2012, BGBI. II Nr. 243/2012, wurde die Zusammenlegung des Bezirksgerichtes Irdning mit dem aufnehmenden Bezirksgericht Liezen mit 1.7.2013 verordnet. Das Vorhaben verband die durch die Erhöhung des Personalstands notwendig gewordene Flächenvermehrung mit der Herstellung einer durchgehenden barrierefreien Erschließung, Sicherheitsschleusen, zentralem Servicecenter sowie angemessener Raumreserven für künftige Teilauslastungen und allfälliger Organisationsänderungen.

Handlungen zur Umsetzung: Um die Zusammenlegung der Bezirksgerichte Liezen und Irdning umzusetzen, wurde ein Mietvertrag mit der ARE (Austrian Real Estate) abgeschlossen. Die ARE führte auf Basis dieses Mietvertrags die notwendigen baulichen Adaptierungen durch. Außerdem wurden Maßnahmen, die ohnehin in absehbarer Zeit erforderlich gewesen wären (Mauertrockenlegungen, Verbesserung der Energieeffizienz, Modernisierung bei IT-Verkabelung und Beleuchtung etc.), miterledigt.

Abweichungen bei den Ziel- und Istwerten bei Kennzahlen und Meilensteinen: Es liegt bei den Ziel- und Istwerten von Kennzahlen und Meilensteinen keine Abweichung vor. Nach Abschluss der Bauarbeiten konnte das erweiterte und generalsanierte Gebäude im September 2014 den Nutzerinnen und Nutzern übergeben werden. Die finanziellen Prognosen wurden übererfüllt.

Beurteilung der Ziele und Maßnahmen: Die Ziele »Erfüllung des Raum- und Funktionsprogramms, Herstellung der Barrierefreiheit und eines der Sicherheitsrichtlinie entsprechenden Zustandes, Errichtung eines Servicecenters« wurden zur Gänze erreicht, weil das Raum- und Funktionsprogramm erfüllt wurde, die Barrierefreiheit hergestellt wurde, ein der Sicherheitsrichtlinie entsprechender Zustand hergestellt und das Servicecenter errichtet wurde. Die Maßnahmen »Abschluss des Mietvertrags, Überwachung des Bauprojekts« wurden zur Gänze erfüllt, weil der Mietvertrag mit der ARE abgeschlossen und das Bauprojekt durch die Bauabteilung des Bundesministerium für Justiz sowie durch die Bauabteilung des Oberlandesgericht Graz überwacht wurde.

Geeignetheit der Maßnahmen zur Zielerreichung: Die Maßnahmen waren zur Zielerreichung geeignet, weil die Ziele, nämlich »Erfüllung des Raum- und Funktionsprogramms, Herstellung der Barrierefreiheit und eines der Sicherheitsrichtlinie entsprechenden Zustandes, Errichtung eines Servicecenters« durch die Umsetzung der Maßnahmen »Abschluss des Mietvertrags, Überwachung des Bauprojekts« zur Gänze erreicht wurden und daher die gewünschte Wirkung erzielt wurde.

Ausschlaggebende Inputfaktoren: Für den Grad der Zielerreichung waren Budgetmittel der ausschlaggebende Inputfaktor. Durch entsprechenden Personaleinsatz konnte die Maßnahme

»Abschluss des Mietvertrags, Überwachung des Bauprojekts« umgesetzt werden. Das Verhältnis zwischen den eingesetzten Inputfaktoren entspricht den erreichten Wirkungen.

Beurteilung des Erfolgs: Da die gesetzten Ziele zur Gänze erreicht, die geplanten Maßnahmen zur Gänze umgesetzt und die veranschlagten Errichtungskosten unterschritten wurden, können die Wirkungen des gesamten Vorhabens als überplanmäßig eingetreten angesehen werden.

Ursachen für Abweichungen: Die veranschlagten Errichtungskosten wurden unterschritten.

Externe Einflussfaktoren: Es haben sich keine externen Einflussfaktoren auf die Erreichung der gewünschten Wirkungen ausgewirkt.

Positive Nebeneffekte: Bauvorhaben ziehen im Allgemeinen nicht quantifizierbare, positive Nebeneffekte, wie etwa Steigerung der Arbeitszufriedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Herstellung eines modernen Erscheinungsbildes der Justiz, nach sich.

Verbesserungspotenziale Zielformulierung: Aus heutiger Sicht erscheint eine Adaptierung der Ziele nicht angezeigt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

4. Vorhaben: Aufnahme des BG Stainz durch das BG Deutschlandsberg per 1.7.2014

Langtitel: Umstrukturierung und bauliche Erweiterung des Bezirksgerichts Deutschlandsberg; Aufnahme des Bezirksgerichts Stainz per 1.7.2014 (Bezirksgerichte-Verordnung Steiermark 2012, BGBI. II Nr. II 243/2012); Abschluss eines Mietvertrages mit der ARE













https://wirkungsmonitoring. gv.at/2015-vorhaben-wfa-29. html

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

 2015-BMJ-UG 13-W0002: Sicherstellung des Zuganges zu Leistungen der Gerichtsbarkeit durch Ausgleich von einkommensmässigen, sozialen und sonstigen Benachteiligungen

Zuordnung des Vorhabens zu Globalbudget-Maßnahmen

 2015-BMJ-GB13.01-M0003: Bauliche Maßnahmen zur kundenfreundlichen und barrierefreien Adaptierung der öffentlichen Räume in Gerichtsgebäuden und Einrichtung zentraler erster Anlaufstellen für Informationen (»Servicecenter«)

4.1 Problemdefinition

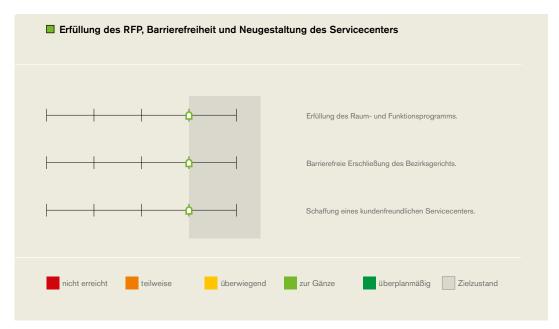
Finanzjahr: 2015

Mit Verordnung der Bundesregierung über die Zusammenlegung von Bezirksgerichten und über die Sprengel der verbleibenden Bezirksgerichte in der Steiermark (Bezirksgerichte-Verordnung Steiermark 2012), BGBl. II Nr. 243/2012, wurde die Zusammenlegung des Bezirksgerichts Stainz mit dem aufnehmenden Bezirksgericht Deutschlandsberg mit 1.7.2014 verordnet.

Die Aufnahme des BG Stainz mit etwa 10 Bediensteten macht die Umstrukturierung und bauliche Erweiterung (an Stelle des ehemaligen Gefangenenhauses) des BG Deutschlandsberg mit derzeit etwa 21 MitarbeiterInnen notwendig, wobei gleich auch ein der Sicherheitsrichtlinie entsprechender Eingang (Einbau einer Sicherheitsschleuse) hergestellt, das Gebäude durch Einbau eines Aufzugs (weiter) barrierefrei erschlossen und ein Justiz-Servicecenter eingerichtet wird. Die Änderungen des auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrags treten am Ersten des auf die Fertigstellung und Übernahme des Mietgegenstands folgenden Monats (voraussichtlich 1.4.2015) in Kraft. Die Mieterin gibt einen Kündigungsverzicht für 17 Jahre ab.

4.2 Ziele

1: Erfüllung des RFP, Barrierefreiheit und Neugestaltung des Servicecenters Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Abschluss des Mietvertrags, Überwachung des Bauprojekts → zur Gänze erreicht

4.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Zum Zeitpunkt der Planung und Erstellung der WFA wurde für das Jahr 2015 an betrieblichem Sachaufwand € 1,84 Mio. Baukostenzuschuss erwartet. Im Jahr 2014 wurden letztlich € 1,8 Mio Baukostenzuschuss gemäß Mietvertrag gezahlt. Ob darüber hinaus auch die Prognose, dass ab dem Jahr 2016 die erwarteten zusätzlichen Mietzinszahlungen durch Einsparungen auf Grund der Schließung des Bezirksgerichtes Stainz teilweise ausgeglichen werden, kann noch nicht beurteilt werden, weil bisher noch keine Endabrechnung des Bauvorhabens durch die ARE erfolgte. Deshalb kann die Spalte »Ist« zum aktuellen Zeitpunkt nicht befüllt werden.

UG 13

4.4 Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

		2015		2016		2017		2018		2019
in Tsd. €	Plan	lst	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	lst
Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	1.840	0	53	0	53	0	53	0	53	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	1.840	0.00	53	0.00	53	0.00	53	0.00	53	0.00
Nettoergebnis	-1.840	0.00	-53	0.00	-53	0.00	-53	00.0	-53	0.00

Finanzielle Auswirkungen gesamt

	0.00	-2.052	Nettoergebnis
-2.052	0.00	2.052	Aufwendungen gesamt
0	0	0	Sonstige Aufwendungen
0	0	0	Transferaufwand
0	0	0	Werkleistungen
-2.052	0	2.052	Betrieblicher Sachaufwand
0	0	0	Personalaufwand
0	0	0	Erträge
abla	Ist	Plan	in Tsd. €
2015-2019			

4.4 Wirkungsdimensionen

Es wurden keine wesentlichen Auswirkungen abgeschätzt bzw. festgestellt.

4.5 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: zur Gänze eingetreten

Zusammenfassung zum Hintergrund: Mit der Bezirksgerichte-Verordnung Steiermark 2012, BGBI. II Nr. 243/2012, wurde die Zusammenlegung des Bezirksgerichtes Stainz mit dem aufnehmenden Bezirksgericht Deutschlandsberg mit 1.7.2014 verordnet. Das Vorhaben verband die durch die Erhöhung des Personalstands notwendig gewordene Flächenvermehrung mit der Herstellung einer durchgehenden barrierefreien Erschließung, Sicherheitsschleusen, zentralem Servicecenter sowie angemessener Raumreserven für künftige Teilauslastungen und allfälliger Organisationsänderungen.

Handlungen zur Umsetzung: Um die Zusammenlegung der Bezirksgerichte Deutschlandsberg und Stainz umzusetzen, wurde ein Mietvertrag mit der ARE (Austrian Real Estate) abgeschlossen. Die ARE führte auf Basis dieses Mietvertrags die notwendigen baulichen Adaptierungen durch. Außerdem wurden Maßnahmen, die ohnehin in absehbarer Zeit erforderlich gewesen wären (Mauertrockenlegungen, Verbesserung der Energieeffizienz, Modernisierung bei IT-Verkabelung und Beleuchtung etc.) miterledigt.

Abweichungen bei den Ziel- und Istwerten bei Kennzahlen und Meilensteinen: Sofern derzeit eine abschließende Beurteilung möglich ist (mangels Vorliegen der Schlussrechnung des Bauvorhabens können die finanziellen Auswirkungen nicht abschließend dargestellt werden), liegt bei den Ziel- und Istwerten von Kennzahlen und Meilensteinen keine Abweichung vor. Nach Abschluss der Bauarbeiten konnte das erweiterte und generalsanierte Gebäude im März 2015 den Nutzerinnen und Nutzern übergeben werden. Mit Ausnahme des bezahlten Baukostenzuschusses in Höhe von € 1,8 Mio., können mangels Endabrechnung durch die ARE die finanziellen Prognosen noch nicht überprüft werden.

Beurteilung der Ziele und Maßnahmen: Die Ziele »Erfüllung des RFP, Barrierefreiheit und Neugestaltung des Servicecenters« wurden zur Gänze erreicht, weil das Raum- und Funktionsprogramm erfüllt wurde, die Barrierefreiheit hergestellt wurde und das Servicecenter neu gestaltet wurde. Die Maßnahmen »Abschluss des Mietvertrags, Überwachung des Bauprojekts« wurden zur Gänze erfüllt, weil der Mietvertrag mit der ARE abgeschlossen und das Bauprojekt durch die Bauabteilung des Bundesministerium für Justiz sowie durch die Bauabteilung des Oberlandesgericht Graz überwacht wurde.

Geeignetheit der Maßnahmen zur Zielerreichung: Die Maßnahmen waren zur Zielerreichung geeignet, weil die Ziele, nämlich »Erfüllung des RFP, Barrierefreiheit und Neugestaltung des Servicecenters« durch die Umsetzung der Maßnahmen »Abschluss des Mietvertrags, Überwachung des Bauprojekts« zur Gänze erreicht wurden und daher die gewünschte Wirkung erzielt wurde.

Ausschlaggebende Inputfaktoren: Für den Grad der Zielerreichung waren Budgetmittel der ausschlaggebende Inputfaktor. Durch entsprechenden Personaleinsatz konnte die Maßnahme

» Abschluss des Mietvertrags, Überwachung des Bauprojekts« umgesetzt werden. Das Verhältnis zwischen den eingesetzten Inputfaktoren entspricht den erreichten Wirkungen.

Beurteilung des Erfolgs: Da die gesetzten Ziele zur Gänze erreicht und die geplanten Maßnahmen zur Gänze umgesetzt wurden, kann das gesamte Vorhaben (sofern zum heutigen Zeitpunkt beurteilbar) als erfolgreich abgeschlossen angesehen werden.

Ursachen für Abweichungen: Mangels Abweichungen (soweit zum heutigen Zeitpunkt beurteilbar), ist dazu eine Stellungnahme nicht erforderlich.

Externe Einflussfaktoren: Es haben sich keine externen Einflussfaktoren auf die Erreichung der gewünschten Wirkungen ausgewirkt.

Positive Nebeneffekte: Bauvorhaben ziehen im Allgemeinen nicht quantifizierbare positive Nebeneffekte, wie etwa Steigerung der Arbeitszufriedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Herstellung eines modernen Erscheinungsbildes der Justiz, nach sich.

Verbesserungspotenziale Zielformulierung: Aus heutiger Sicht erscheint eine Adaptierung der Ziele nicht angezeigt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein